

Wilhelmiten in Brandenburg und Pommern

In der Bulle *Ea quae iudicio* Clemens' IV. vom 30.8.1266 wird die Liste der namentlich genannten Wilhelmitenklöster, die *occasione ... unionis* dem Augustiner-Eremitenorden inkorporiert wurden, mit der *domus de Lipen Caminensis diocesis* abgeschlossen ¹⁾. Eine Identifizierung dieses Hauses war lange nicht möglich. Erst F. Roth wies gestützt auf S. López darauf hin ²⁾, dass das Kloster *de Lipen*, dessen Name Herrera, um nur einen Vertreter der älteren Ordenshistoriographie zu nennen, in *Lixtin* entstellte ³⁾, nirgendwo anders als in dem kleinen neumärkischen Städtchen Lippehne in dem östlichen heute unter polnischer Verwaltung stehenden Teil der alten Provinz Brandenburg beheimatet gewesen sein könne. F. Roth stützte sich bei seiner Beweisführung auf eine am 20.4.1290 ausgestellte Urkunde, in der Propst, der Dekan und die Kanoniker des Domkapitels von Kammin ihren zukünftigen Bischof, den Elekten Jaromir, auffordern, die Niederlassung der Augustiner-Eremiten in den beiden neumärkischen Städten Königsberg und Friedeberg zu sanktionieren, worum sie selbst von den Eremiten gebeten worden waren ⁴⁾. Bei den Bittstellern aus dem Eremitenorden, die sich wohl angesichts der Sedisvakanz nicht wie üblich an den Bischof, sondern an das Kapitel gewandt hatten, handelte es sich nach Ausweis der erwähnten Urkunde um den *Frater H., prior fratrum heremitarum ordinis S. Augustini domus Lippen cum fratre H. ejusdem ordinis professore* : ein Hinweis, der den beiden Gelehr-

¹⁾ K. ELM, *Die Bulle « Ea quae iudicio » Clemens' IV. 30.VIII.1266. Vorgeschichte, Ueberlieferung, Text und Bedeutung*, Augustiniana 15 (1965) 61.

²⁾ F. ROTH, *Cardinal Richard Annibaldi*, Augustiniana 4 (1954) 6.

³⁾ Th. DE HERRERA, *Alphabetum Aug.*, II, 33.

⁴⁾ A. F. J. RIEDEL (Hrsg.), *Codex Dipl. Brandenburgensis*, I, 19 (Berlin 1860)

ten die Möglichkeit gab, das in der Bulle *Ea quae iudicio* erwähnte Kloster de *Lipen Caminensis diocesis* mit der in der Urkunde vom 20.4.1290 genannten *domus Lippen* zu identifizieren ⁵⁾).

So einleuchtend und selbstverständlich dies auch klingt, ein 1963 im Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte erschie-
nener Aufsatz über die Augustiner-Eremiten in der Mark Branden-
burg zwingt dazu, die Identifizierung der in den beiden Urkunden
genannten Klöster noch einmal zu überprüfen und nach neuen
Argumenten für ihre Stützung zu suchen ⁶⁾.

Der Verfasser des Artikels, C. Nagel, weist nämlich nachdrück-
lich die Behauptung zurück, es könne sich bei dem in der Urkunde
vom 20.4.1290 erwähnten Kloster *Lippen* um eine Niederlassung
in Lippelne gehandelt haben. Er hält es für unmöglich, dass sich
hier je ein Augustiner-Eremitenkloster befunden habe, plädiert viel-
mehr im Anschluss an H. Bütow, einen Königsberger Lokalhisto-
riker ⁷⁾, dafür, dass es sich bei den beiden in Kammin persönlich
um die Bestätigung der Niederlassungen in Königsberg und Friede-
berg nachsuchenden Augustinern um Mitglieder des westfälischen
Klosters Lippstadt gehandelt habe. Wenn es auch als ungewöhnlich
erscheinen mag, dass das kaum zehn Jahre alte westfälische Kloster
damals schon in der Lage war ⁸⁾, jenseits der Oder gleich zwei
neue Klöster zu errichten, und man sich fragen muss, warum unter
den relativ vollständig erhaltenen Archivalien des Klosters Lipp-
stadt nicht ein einziger Hinweis auf die brandenburgischen
Tochtergründung zu finden ist — grundsätzlich wird man deswegen
bei dem ungeheueren Elan, mit dem die Bettelorden im 13. Jahr-
hundert ihre Lebensweise in ganz Europa propagierten, eine solche

⁵⁾ Ein Augustinerkloster in L. nehmen aufgrund der Kamminer Urkunde
auch andere Autoren z. B. P. v. NIESSEN, *Geschichte der Neumark im Zeitalter
ihrer Entstehung und Besiedlung*, Schriften des Vereins für Geschichte der
Neumark (Landsberg 1905) 549 und B. STEPHAN, *Augustiner in der Mark*, Wich-
mann Jahrbuch 8 (1954) 60 an.

⁶⁾ C. NAGEL, *Die Augustiner-Eremiten in der Mark Brandenburg*, Jahrbuch
für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 38 (1963) 9-27.

⁷⁾ H. BÜTOW, *Buchbesprechung: Historischer Atlas der Provinz Brandenburg*,
Die Neumark 6 (1930) 66. Ähnlich auch H. WITTLINGER, *Untersuchungen zur
Entstehung und Frühgeschichte der neumärkischen Städte*, Die Neumark 8
(1932) 50-51.

⁸⁾ F. PHILIPPI (Hrsg.), *Westf. Urkundenbuch* 7 (Münster 1919) 804. O. PREUSS -
A. FALKMANN (Hrsg.), *Lippische Regesten* 1 (Lemgo-Detmold 1860) 248.

über viele hundert Kilometer hinausgreifende Gründung nicht als unmöglich abtun können.

Aber worauf gründet nun C. Nagel seine Behauptung, dass den Augustiner-Eremiten aus Lippstadt das Verdienst zukomme, massgeblich an der Gründung der ersten brandenburgischen Augustiner-Eremitenklöster beteiligt gewesen zu sein? Sein erstes Argument ist gewissermassen paläographischer Natur. In der bis 1945 im Stadtarchiv von Königsberg in der Neumark aufbewahrten Urkunde soll es, wobei sich Nagel auf das Zeugnis von H. Bütow beruft, nicht etwa *domus Lippen* heissen, wie es der erste Herausgeber der Urkunde, der um die Erforschung der Brandenburgischen Geschichte verdiente A. F. D. Riedel, will. Bütow schlage stattdessen die Lesart *domus Lippia* vor. Angesichts der zahlreichen auch im Druck der erwähnten Urkunde leicht zu konstatierenden Versehen Riedels wäre die Bezeichnung *domus Lippen* als das Produkt eines Lesefehlers durchaus zu akzeptieren, wenn nicht R. Prümers, der Herausgeber des Pommerschen Urkundenbuches rund dreissig Jahre nach Riedel aufgrund einer Autopsie zwar einige andere Versehen Riedels verbessert, die für das Verständnis der Urkunde jedoch wichtige Herkunftsbezeichnung *domus Lippen* unverändert übernommen hätte ⁹⁾.

So zur Vorsicht gemahnt, muss der von Nagel mitgeteilte Vorschlag Bütows noch einmal überprüft werden. Weil die einfachste Art der Ueberprüfung, eine Konsultation des Original, unmöglich ist, da dieses bei der fast völligen Zerstörung der Stadt Königsberg im Jahre 1945 vernichtet wurde, bleibt nur ein indirekter Weg, um sich Klarheit über die Wahrscheinlichkeit des Bütowschen Vorschlag zu machen. Es muss gefragt werden, wie es hätte lauten müssen, wenn tatsächlich in der genannten Urkunde von einem Prior in Lippstadt die Rede gewesen wäre. Das Kloster Lippstadt wird in den Urkunden des 13. Jhs. als *domus de Lippia*, meist jedoch als *domus* bzw. *conventus Lippiensis* oder *Lippensis* bezeichnet. Wenn es in der Urkunde vom 20.4.1290 wirklich *Lippia* geheissen hätte, müsste man in ihr wie in allen andern Lippstadt betreffenden Urkunden die volle Bezeichnung *de Lippia* erwarten. Sie findet sich aber nach dem Bericht Nagels ganz offenbar in der erwähnten Urkunde nicht. Die Lesung *Lippia* erscheint daher zumindest als suspekt. Als zweite Möglichkeit bleibt noch die Bezeichnung *domus*

⁹⁾ E. PRÜMERS (Hrsg.), *Pommersches Urkundenbuch* 3 (Stettin 1891) 99.

Lippiensis. Unter der Vorraussetzung, dass diese Bezeichnung in der Kamminer Urkunde ähnlich wie in anderen Lippstädter Urkunden in abgekürzter Form erschienen sei, könnte die Namensform *domus Lippien* oder *domus Lippen* tatsächlich als Hinweis auf das westfälische Kloster gelten, ohne dass eine neue Lesart *Lippia* zur Diskussion gestellt werden brauchte. Nun, hypothetische Ueberlegungen dieser Art sind überflüssig, da sie von einer Vorraussetzung ausgehen, die notwendigerweise in die Irre führen muss. C. Nagel führt nämlich ein Zeugnis Bütows an, das in dieser Form überhaupt nicht existiert. In einer Besprechung des Historischen Atlas der Provinz Brandenburg behauptet Bütow nämlich nicht, wie Nagel will, dass es in der Urkunde *Lippia* statt *Lippen* heissen müsse. Unter ausdrücklicher Berufung auf das ihm vorliegende Original berichtet er sowohl Riedel als auch Prümers, indem er die einzig überzeugende Lesung, nämlich *domus Lipp*. (Abbreviatur) mitteilt ¹⁰⁾. Dass er diese Abkürzung in « *domus Lippiensis* oder *Lippensis* = Lippstadt (*Lippia*) » auflöst, ist nun seine Sache, eine Sache freilich, die sonderbar anmutet, wenn wenige Kilometer von Königsberg entfernt ein Ort nachzuweisen ist, der heute zwar Lippehne geschrieben wird, im 13. Jahrhundert jedoch als *Lipene* oder *Lippene* in den Urkunden erscheint. Wenn es Bütow überzeugender erschien, dass eher Fratres aus Westfalen als aus dem in der Diözese selbst gelegenen Lippehne nach Kammin kamen, musste er schon einen Grund dafür haben. Dass dieser Grund nicht stichhaltig ist, ergibt sich, wenn wir den weiteren Ueberlegungen Nagels folgen. Nagel und im Grunde auch Bütow behauptet nämlich wörtlich: « Nun findet sich weder in Urkunden noch in der Ordens- oder Ortsgeschichte eine Spur davon, dass Lippehne eine Augustiner-Niederlassung hatte ». Was die Ordensgeschichte angeht, trifft dies nun keineswegs zu. Hier findet sich unübersehbar eine Spur: die Bulle *Ea quae iudicio*, die weder Bütow noch Nagel in ihre Ueberlegungen einbezogen. Erst wenn sich in der Diözese Kammin ein zweiter Ort nachweisen liesse, der wie das Städtchen Lippehne schon im 13. Jahrhundert existiert hätte und als *Lippene*, *Lipen* oder zumindest ähnlich bezeichnet worden wäre, könnte man dem Argument der beiden Autoren Glauben schenken. Aber weiter! Gibt es tatsächlich in der Ortsgeschichte bzw. Landesgeschichte keinen Hinweis auf die Existenz eines Augustinerklosters in Lippehne? Im

¹⁰⁾ Siehe Anm. 7.

zweiten Band des Pommerschen Urkundenbuches findet sich eine Urkunde Herzog Barnims I. von Pommern, in der dieser für den Fall, dass das Kloster Michelsberg in Bamberg sein Patronatsrecht über die Jakobikirche in Stettin oder diese selbst verkaufen sollte, der Marienkirche in Stettin das Vorkaufsrecht zugesteht¹¹⁾. Die Zeugenliste dieser am 31.12.1266 in Stettin ausgestellten Urkunde wird nun interessanterweise von einem *Theodoricus prior in Lypan* angeführt. Auch hier wird man nun sagen müssen, wenn nicht ein anderer Ort im Herrschaftsbereich der pommerschen Herzöge nachgewiesen werden kann, für den die Bezeichnung *Lypan* zutrifft, bleibt nicht anderes übrig, als, wie es der Herausgeber des Pommerschen Urkundenbuches tut¹²⁾, *Lypan* und Lippehne zu identifizieren. Damit wäre auch dem letzten Argument Nagels die Beweiskraft genommen und durch insgesamt drei urkundliche Zeugnisse die Existenz eines Augustiner-Eremitenklosters in Lippehne gesichert.

Nun zum Schluss noch ein Wort zur Herkunft der bereits 1266 in Lippehne fest etablierten Brüder. Dass es sich bei ihnen um ursprüngliche Wilhelmiten handelte, die am 31.12.1266, als ihr Prior Zeugendienste leistete, erst vier Monate offiziell dem Augustiner-Eremitenorden angehörten, steht aufgrund der Bulle *Ea quae iudicio* unumstösslich fest. Woher sie kamen, als sie sich vor 1266 in Lippehne niederliessen, lässt sich hingegen nicht mit gleicher Sicherheit ausmachen. Die Tatsache, dass der Prior *Theodoricus* 1266 in Stettin als Zeuge auftrat und nach Ausweis der Zeugenliste sowohl am Hofe Barnims als auch unter dem Stettiner Klerus eine gewisse Rolle spielte, gibt jedoch einen nicht zu übersehenden Fingerzeig. Wir wissen, dass sich schon 1253 Wilhelmiten bei Stettin niedergelassen hatten, deren Aufenthaltung jedoch nicht von sehr langer Dauer gewesen zu sein scheint. Es wurde die Vermutung geäussert, sie seien von ihrem ersten Niederlassungsort in das benachbarte Gartz a. O. oder in das nur wenige Kilometer weiter südöstlich gelegene Lippehne umgezogen¹³⁾. Was den letzten Teil dieser Vermutung angeht, dass nämlich Stettiner Wil-

¹¹⁾ *Pommersches Urkundenbuch* 2 (Stettin 1881) 819.

¹²⁾ Ebd. 3, 638.

¹³⁾ F. ROTH, *Cardinal Richard Annibaldi*, Augustiniana 4 (1954) 6. K. ELM, *Die Bulle «Ea quae iudicio» Clemens' IV.*, Augustiniana 15 (1965) 518-520.

helmiten in irgendeiner Weise Einfluss auf die Gründung Lippehnes genommen hätten, so brauchen wir uns jetzt nicht mehr nur auf Spekulationen zu stützen. Ein Prior aus Lippehne, der sich in Stettin aufhält und in Stettin ein solche Autorität genießt, dass er zu Geschäften, die ihn nicht unmittelbar betreffen, als Zeuge herangezogen wird, muss ältere und enge Beziehungen zu der Stadt und ihren Bewohnern gehabt haben — kann mit ihr als dem Ausgangspunkt seiner Kommunität besonders verbunden gewesen sein. Aber wie immer es im einzelnen auch gewesen sein mag, fest steht schon jetzt, dass nicht westfälische Augustiner-Eremiten, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach pommersche Wilhelmiten vor 1266 nach Brandenburg kamen und hier ähnlich wie etwa in Westfalen ¹⁴⁾ die Voraussetzungen dafür schufen, dass sich am Ende des 13. Jahrhunderts der jüngere und wirkungskräftigere Augustiner-Eremitenorden schnell und dauerhaft ausbreiten konnte.

Kaspar ELM.

¹⁴⁾ K. ELM, *Die Augustiner-Eremiten in Osnabrück. Der Zeitpunkt und die Umstände ihrer Niederlassung*. Osnabrücker Mitteilungen 73 (1965) 76-81.